

Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 RECHTSGRUNDLAGE

Diese Schieds- und Ehrengerichtsordnung hat ihre Rechtsgrundlage in der Satzung des LPBB (§ 12). Sie ist vom Präsidium des LPBB erarbeitet (§ 7.10. der Satzung) und von der Mitgliederversammlung des LPBB zu genehmigen (§ 6.13.9 der Satzung). Sie dient der Ausfüllung des § 12 der Satzung des LPBB und ist Grundlage für die Arbeit des Schieds- und Ehrengerichtes.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1. Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ des LPBB.
Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges in Verbandsangelegenheiten müssen alle Streitigkeiten dem Schieds- und Ehrengericht vorgelegt werden. Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach abschließender Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichtes beschrritten werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
2. Das Schieds- und Ehrengericht ist zuständig:
 - 2.1 Für alle mit der Mitgliedschaft oder Tätigkeit im LPBB zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen Organen untereinander oder Mitgliedern und Organen, soweit nicht das Schiedsgericht eines Mitgliedsvereines zuständig ist.
Ausgenommen sind Maßnahmen und Verfahren für Streitfälle, für die die LPO oder die Arbeitsgerichte zuständig sind.
 - 2.2 Für Ordnungsverfahren bei Verstößen gegen die Satzung.
Gegen die Satzung verstößt insbesondere, wer im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Tätigkeit im LPBB das Ansehen des Verbandes oder eines seiner Organe schädigt, anerkannte reiterliche Grundsätze missachtet oder andere Mitglieder in ihrer Ehre verletzt.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG DER MITGLIEDER

1. Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Richtergesetzes haben.
2. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende kann für die einzelnen Sitzungen den Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Schieds- und Ehrengerichtes übertragen.

§ 4 UNABHÄNGIGKEIT

Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden (§ 12 S. 2. der Satzung des LPBB). Die Vorstände der Regionalverbände dürfen ebenfalls nicht Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes sein.

§ 5 EINLEITUNG DES VERFAHRENS

1. Das Schieds- und Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden durch Beschluss in erster Instanz. Der Vorsitzende bestellt ferner den Berichterstatter (ein Mitglied des Gerichtes) und den Protokollführer. Alle Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes sind zur Verschwiegenheit über den ihnen zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt verpflichtet.
2. Die Geschäftsstelle des Schieds- und Ehrengerichtes ist die Geschäftsstelle des LPBB.
3. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten (Schiedskläger) unter Stellung eines Klageantrages, Darlegung der Gründe sowie Angabe/Benennung der für erforderlich gehaltenen Beweise an die Geschäftsstelle des Schieds- und Ehrengerichtes.
4. Die Schiedsklage ist dem Schiedsbeklagten vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen zur Stellungnahme per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 6 KLAGEFRIST

Die Klage muss innerhalb von drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Schiedskläger die tatsächlichen Umstände, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen, wenigstens soweit in Erfahrung bringen konnte, dass er zur Erhebung einer Feststellungsklage in der Lage ist.

Nach dem Ablauf eines Jahres seit Eintritt des die Klage begründenden Ereignisses ist die Klageeinreichung unzulässig. Die Bestimmungen der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

§ 7 VORBEREITUNG DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG, ENTSCHEIDUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UND NACH AKTENLAGE

1. Nach Ablauf der Frist gemäß § 5 Ziffer 4. bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungstermin und den Ort der Verhandlung. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattfinden.
2. Im Einverständnis beider Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen.
3. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten und von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 8 LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die Parteien sowie Zeugen und Sachverständigen werden zur mündlichen Verhandlung mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein, unter Androhung der Folgen gemäß § 7.3. dieser Schieds- und Ehrengerichtsordnung geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des eingeschriebenen Briefes.

Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann jederzeit verzichtet werden. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist den Parteien spätestens mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mitzuteilen.

§ 9 VERTRETUNG

1. Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und der Partei anheimstellen, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.
2. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht des § 9 Ziffer 1. gilt dann nicht.
3. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
4. Eine vom Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche die Vollmacht erteilt hat.
5. Von der Regelung der vorstehenden Ziffer 2. wird ein eventueller Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt. Soll das Schiedsgericht über einen solchen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch entscheiden, so bedarf es hierzu einer besonderen Schiedsabrede zwischen den Parteien sowie des Einverständnisses des Schiedsgerichtes.

§ 10 GRUNDSATZ DER NICHTÖFFENTLICHKEIT

Die Verhandlungen vor dem Schieds- und Ehrengericht sind nicht öffentlich.

§ 11 ABLEHNUNG DES VERFAHRENS

1. Hält das Schiedsgericht einstimmig den Antrag für offensichtlich unbegründet, so kann es die Einleitung des Verfahrens ablehnen.
2. Die Ablehnung erfolgt mit einem schriftlich begründeten Beschluss, der den Parteien mitzuteilen ist.

§ 12 VORBEREITUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

1. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Berichterstatler.
2. Der Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Zeugen oder Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung geladen werden sollen. Er hat rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung die Akten den Beisitzern zugänglich zu machen.
3. Über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen entscheidet das Gericht. Nach Beendigung der Beweisaufnahme haben die Parteien Gelegenheit, sich zu ihrem Ergebnis zu äußern.

§ 13 VERFAHRENGESTALTUNG

1. Das Schiedsgericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die nach allgemeinem Prozessrecht gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Falls eine Zeugenvernehmung erforderlich ist, sind die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu hören. Personen, die als Zeugen in Frage kommen, dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen.
Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage zu belehren, insbesondere darüber, dass hierin ein verbandsschädigendes Verhalten liegen kann, das gegebenenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verband geahndet werden kann.
Geladene Zeugen sind verpflichtet, zu erscheinen. Die Unmöglichkeit des Erscheinens ist dem Schiedsgericht so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine eventuell notwendige Verlegung des Termins noch möglich ist.
3. Vor Vernehmung der Zeugen stellen die Parteien ihre Anträge.
4. Scheitert ein Versuch zur gütlichen Einigung (§ 16), ist ein Schiedsspruch zu erlassen (§ 20).
5. Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die schriftliche Entscheidung mit den tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Würdigung ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen, soweit diese hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben.
6. Im übrigen gestaltet das Schiedsgericht sein Verfahren nach seinem freien Ermessen.

§ 14 AUSSCHLUSS UND ABLEHNUNG VON DER RICHTERLICHEN TÄTIGKEIT

1. Von der Mitwirkung als Schiedsrichter an einem Verfahren ist ausgeschlossen, wer mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist oder wer dem Vorstand eines Verbandsmitgliedes angehört, das Partei ist.
2. Jeder Richter kann die Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen, wenn er sich für befangen hält. Die Gründe für die Befangenheit sind dem Vorsitzenden mitzuteilen.
Hält sich der Vorsitzende für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekanntzugeben.
3. Die Ablehnung des Schiedsgerichtes im Ganzen ist unzulässig.
4. Jede Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, den sie für befangen hält. Die Gründe sind darzulegen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluss das Schieds- und Ehrengericht. Der Beschluss ist den Parteien mitzuteilen. Der Ablehnungsbeschluss kann auf schriftlichem Wege erfolgen. An die Stelle des von einer der streitenden Parteien abgelehnten Mitglieds des Schieds- und Ehrengerichtes tritt eines der stellvertretenden Mitglieder, falls die übrigen Mitglieder oder der abgelehnte Schiedsrichter die Ablehnung anerkennen.
5. Ist eines der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so tritt an seine Stelle eines der stellvertretenden Mitglieder bis zum Abschluss des Verfahrens

§ 15 PROTOKOLL DER VERHANDLUNG

1. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Ein Diktat des Protokolls auf Tonträger ist zulässig.
Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes,
 - b) Sitzungsort und -datum der Verhandlung,
 - c) Beginn und Ende der Verhandlung,

- d) die Namen der erschienenen Parteien oder deren Vertreter, der Zeugen und der Sachverständigen,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und die erheblichen Beweisergebnisse,
 - g) die abschließende Erklärung der Parteien, dass ihnen das rechtliche Gehör gewährt worden ist,
 - h) die verkündeten Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes bzw. den Text eines eventuell abgeschlossenen Vergleiches.
2. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen, was in das Protokoll aufgenommen wird.
 3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 GÜTLICHE VEREINBARUNG (VERGLEICH)

1. Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Schiedsgericht versuchen, den Streit möglichst durch eine gütliche Vereinbarung (Vergleich) zu beenden.
2. Ein Vergleich ist in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, zu verlesen, von den Parteien zu genehmigen und beim staatlichen Gericht niederzulegen.
3. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Schiedsrichtern und von den Parteien bzw. ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben.
4. Hat der Vergleich einen vollstreckungsfähigen Inhalt, so soll sich der Schuldner gemäß § 1044 a ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich unterwerfen.
5. Auf die Niederlegung beim staatlichen Gericht kann verzichtet werden. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleiches.

§ 17 ORDNUNGSMASSNAHMEN

Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

1. Verweis;
2. Geldbußen von mindestens EUR 25,-- bis zu EUR 2500,-- für jeden Einzelfall. Hat der Betroffene aus der Verfehlung einen finanziellen Nutzen gezogen, so kann die Geldbuße unter Überschreitung des Höchstbetrages diesen Nutzen um bis zu EUR 2500,-- übersteigen;
3. zeitliches Verbot der Bekleidung von Ehrenämtern im LPBB bis zur Dauer von vier Jahren;
4. zeitlicher Ausschluss aus dem LPBB oder einem Mitgliedsverein, jedoch nicht länger als auf Dauer von vier Jahren;
5. endgültiger Ausschluss aus dem LPBB als ultima ratio.

§ 18 VERWENDUNGSZWECK VON GELDBUSSEN

Die Geldbußen werden vom LPBB vereinnahmt. Die Geldbuße soll zur Schadloshaltung eventuell Geschädigter verwendet werden, wenn dies angezeigt erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet das Schieds- und Ehrengericht endgültig.

§ 19 ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHES

1. Vor dem Erlass eines Schiedsspruches erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.
2. Materiell stützt das Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht; es berücksichtigt die ungeschriebenen Regeln des Reitsports, soweit sie allgemeine Anerkennung gefunden haben. Darüber hinaus können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts ergänzend herangezogen werden.
3. Die Beratung des Schieds- und Ehrengerichtes über die Entscheidung ist geheim. Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes sind insoweit zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann und auch nach dem Ausscheiden aus dem Schieds- und Ehrengericht verpflichtet.
4. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entscheidenden Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes.
5. Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:
 - 5.1 die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichtes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - 5.2 die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Anschrift, Beruf), ggf. der gesetzliche Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Anschrift, Beruf);
 - 5.3 die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kostentragung;

- 5.4 eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, eventuell wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- 5.5 die Entscheidungsgründe.
6. Der Schiedsspruch ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 20 KOSTEN DES VERFAHRENS

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Bei einem Vergleich verteilt das Schieds- und Ehrengericht die Kosten nach seinem billigen, freien Ermessen. Die Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO finden entsprechende Anwendung.
2. Das Schieds- und Ehrengericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest.

§ 21 RECHTSMITTEL

Gegen Beschlüsse des Schieds- und Ehrengerichtes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn nicht die Parteien auf Rechtsmittel verzichtet haben. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Entscheidung bei den streitenden Parteien in schriftlicher Form der Geschäftsstelle des Schieds- und Ehrengerichtes einzureichen. Das Präsidium des LPBB hat innerhalb einer weiteren Frist von 21 Tagen nach Eingang der Berufungsschrift eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Nach ihrer Entscheidung kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. In diesem Fall ist das Präsidium gehalten, den Vorgang dem ordentlichen Gericht mitzuteilen.

§ 22 WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

1. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Entscheidung auf einer falschen Tatsachenfeststellung beruht und keine der Parteien diese zu vertreten hat, insbesondere durch rechtzeitigen Tatsachenvortrag dies hätte verhindert werden können.
2. Ist gegen eine Partei in dessen Abwesenheit verhandelt worden, so ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig, wenn die Partei nachweist, durch einen unabwendbaren Zufall an einer Teilnahme der Verhandlung verhindert gewesen zu sein. Als unabwendbarer Zufall gilt es auch, wenn eine Partei ohne eigenes Verschulden von der Ladung keine Kenntnis erhalten hat.
3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der betreffenden Entscheidung beim Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichtes durch Einreichung eines Schriftsatzes zu beantragen.
4. Zur Antragstellung sind die am Verfahren beteiligten Parteien und die Mitglieder des Präsidiums des LPBB berechtigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung diese Frist verlängern.

§ 23 ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES SCHIEDS- UND EHRENGERICHTES

Den Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichtes sind die ihnen entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 24 ZUSTÄNDIGES STAATSGERICHT

Zuständiges staatliches Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruches (Schiedsvergleiches), für die vom Schiedsgericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (§ 1036 ZPO), ferner für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern sowie zum Erlass der in § 1045 ZPO bezeichneten Beschlüsse ist das Amtsgericht Charlottenburg.

Für die richterliche Vernehmung, eventuelle Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend von Satz 1 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der zu Vernehmende seinen Wohnsitz oder bei Fehlen seinen Aufenthalt hat.

§ 25 INKRAFTSETZUNG

Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung tritt durch Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.